



Sachbearbeiter/in: Frau Lind

Aktenzeichen: 1.5/051-901-40/06

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 12.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

1.260.000 €

(in Worten: Eine Million Zweihundertsechzigtausend Euro)

unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

2. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro)

erteilt.


Joachim Arnold
Landrat

